



Bildliche Warnhinweise auf Schweizer Tabakprodukten

Seit dem 1. Mai 2007 müssen in der Schweiz alle Tabakprodukte mit grossen schriftlichen Warnhinweisen versehen sein. Die Schwarz-Weiss-Aufdrucke müssen 35% (Vorderseite) bzw. 50% (Rückseite) der Packung bedecken und schwarz eingerahmt sein. Am 10. Dezember 2007 erliess der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung eine neue Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten. Mit dieser Verordnung werden die Textbotschaften auf der Rückseite der Packungen angepasst, damit die Konsumentinnen und Konsumenten wirksamer und in grafischer Form über die gesundheitlichen Risiken des Rauchens informiert werden.

Die Verordnung:

- legt drei Serien mit 14 Bildern fest, die auf allen zum Rauchen bestimmten Tabakprodukten verwendet werden müssen;
- sieht die Verwendung von Bildern, die hauptsächlich von der Europäischen Union stammen, und einen Hinweis auf eine Rauchstopplinie vor →
- führt ein Turnussystem ein, bei dem die Bilder alle zwei Jahre ausgewechselt werden, damit sie wirksam bleiben;
- legt für Produkte, die bereits auf dem Markt sind, eine Übergangsfrist von zwei Jahren fest (bis 1. Januar 2010).

Beispiele für die Warnhinweise auf der Rückseite aller gerauchten Tabakwaren



Abb. 1 Drei Zigarettenpackungen (Rückseite, Massst. 1:2)
Bilder: © Europäische Gemeinschaft



Abb. 2 Stange mit zehn Zigarettenpackungen (Rückseite, Massstab 1:4) Bild: © Europäische Gemeinschaft

Die Warnhinweise auf Deutsch, **Französisch** und Italienisch decken unter anderem folgende Themen ab: Schutz von Kindern vor dem Passivrauchen, Abhängigkeit, Unterstützung beim Rauchstopp und vorzeitiger Tod (von links nach rechts).

Zeitplan für die Einführung der drei Bilderserien



Serie 1

auf der Rückseite der Zigarettenpackungen ab dem Jahr:

2010



Serie 2

2012



Serie 3

2014



Serie 1

2016

Abb. 3 Zeitplan für die Einführung der drei Serien von bildlichen Warnhinweisen

Verfügbarkeit der Verordnung

Auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar:

www.admin.ch/ch/d/rs/c817_064.html <http://www.tabak.bag.admin.ch/>